



Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
DVR: 0000019

Zl. 353.110/45-I/6/95

22. März 1995

XIX. GP.-NR
415 /AB
1995 -03- 23

An den
Präsidenten des Nationalrats
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 Wien

zu

467 /J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Kukacka und Kollegen haben am 2. Februar 1995 unter der Nr. 467/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Einstellung der Schadenunfallstatistik durch das Österreichische Statistische Zentralamt gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Haben Sie die Weisung an das Österreichische Statistische Zentralamt gegeben, die statistische Auswertung über Straßenverkehrsunfälle mit Sachschaden per Jänner 1995 einzustellen?
Wenn ja, warum?
2. Wie beurteilen Sie die Vorgangsweise des Österreichischen Statistischen Zentralamtes, 10 Tage vor Jahresende die Einstellung der Auswertung mit Jahreswechsel bekanntzugeben?
3. Werden Sie dem Statistischen Zentralamt die Weisung erteilen, dem gesetzlichen Auftrag gemäß § 96 STVO nachzukommen?
Wenn nein, warum nicht?

- 2 -

4. Sehen Sie nicht auch durch die Einstellung der statistischen Auswertung über Straßenverkehrsunfälle die durch die 19. StVO-Novelle beabsichtigte Verbesserung der Verkehrssicherheit zumindest gefährdet?
5. Werden Sie sich dafür einsetzen, daß das Österreichische Statistische Zentralamt die Auswertung der Unfallschäden allenfalls unter zur Verfügungstellung von Mitteln des österreichischen Verkehrssicherheitsfonds wiederum durchführt?
Wenn nein, warum nicht?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Für die Einführung des INTRASTAT-Systems, das mit 1. Jänner 1995 aufgrund der EU-Ratsverordnung zwingend vorgeschrieben ist, konnten die erforderlichen personellen Ressourcen bisher noch nicht bereitgestellt werden. Da jedoch mit Jänner 1995 umfangreiche Arbeiten notwendig waren, mußten kurzfristig Bedienstete für diese Arbeiten zu Lasten anderer Arbeiten verwendet werden. Das für die Primärerhebungen der Unfalldaten zuständige Bundesministerium für Inneres wurde von der Einstellung in Kenntnis gesetzt und hat im Hinblick auf den Entfall des mit den Erhebungen verbundenen Aufwands für die Exekutive positiv reagiert. Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hat ebenso wie das Kuratorium für Verkehrssicherheit, die Automobilclubs und die Ämter der Landesregierungen auf die Notwendigkeit der Erfassung der Sachschadenunfälle unter anderem zur frühen Erkennung von Unfallhäufungspunkten hingewiesen und arbeitet bereits gemeinsam mit allen beteiligten Stellen an einer geeigneten Ersatzlösung.
Eine Weisung ist in dieser Sache von mir nicht erfolgt.

Zu den Fragen 3 bis 5:

Die im § 96 StVO angeführten Bestimmungen sehen die Feststellung und Beseitigung von Unfallhäufungspunkten durch die Behörde vor. Eine Beauftragung zur Durchführung einer bundes-

- 3 -

weiten statistischen Erhebung kann daraus nicht direkt abgeleitet werden. Zu bemerken ist auch, daß in letzter Zeit die Zahl der einlangenden Meldungen stark zurückging, da man zur Begrenzung des Aufwandes beschlossen hat, auf die statistische Meldung von Bagatellschäden zu verzichten.

Um dennoch die für die zur Erfüllung des in § 96 StVO enthaltenen Gesetzesauftrags notwendigen Unterlagen zur Verfügung stellen zu können, hat das Österreichische Statistische Zentralamt im Rahmen der erwähnten Gespräche über eine Ersatzlösung folgendes vorgeschlagen: Die Exekutive meldet die von ihr verbal verfaßten Unfallberichte (die alle notwendigen Daten enthalten) an die Bezirksverwaltungsbehörden. Bei diesen besteht im Wege der Landesregierung ein EDV-Leitungssystem zum Österreichischen Statistischen Zentralamt. Dieses könnte zur Weiterleitung der Daten genutzt werden. Damit würden diese Daten in Zukunft sowohl bei der jeweiligen Landesregierung als auch im Österreichischen Statistischen Zentralamt zur Verfügung stehen.

Die Tragung der damit verbundenen Kosten kann erst nach endgültiger Entscheidung über ein solches neues Erfassungssystem geklärt werden. Allerdings muß darauf hingewiesen werden, daß die Vollziehung des § 96 StVO in die Zuständigkeit der Länder fällt.